

Honorarrecht

Erstmaliger Nachweis der vollständigen Leistungserbringung bei Gericht verspätet

von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg,
www.schulz-hillenbrand.de

Mit Urteil vom 7. Juli 2010 (Az: S 12 KA 325/09) hat das Sozialgericht (SG) Marburg entschieden, dass der Nachweis der Erbringung einer streitigen zahnärztlichen Leistung von dem Zahnarzt nur im Rahmen des Vorverfahrens, nicht aber mehr im anschließenden Sozialgerichtsverfahren erbracht werden kann.

Urteil unter
www.iww.de
Abruf-Nr: XXX

Der Fall

Der klagende Zahnarzt hatte konservierend-chirurgische Leistungen nur unzureichend in seinen Behandlungsunterlagen vermerkt, weshalb der Prüfungsausschuss eine Kürzung der Abrechnung für acht Quartale in Höhe von insgesamt 14.479,56 Euro vornahm. Im Widerspruchsverfahren vor dem Beschwerdeausschuss legte er, trotz mehrfacher Aufforderung, keine weiteren Belege für die vollständige Leistungserbringung vor, weshalb der Widerspruch zurückgewiesen wurde. Mit seiner Klageegründung legte er erstmals eine vollständige Kopie der handschriftlichen Behandlungskarteikarten vor.

Zahnarzt belegte Leistungen im Prüfverfahren nur unzureichend

Die Entscheidung

Das Gericht wies die Klage wegen der erstmaligen Vorlage der Karteien unter Hinweis auf § 106a SGB V zurück. Es obliege dem Zahnarzt, die vollständige Leistungserbringung nachzuweisen. Eine sachlich-rechnerische Richtigstellung sei gerechtfertigt, wenn die Abrechnungsvoraussetzungen nicht eingehalten worden sind, die Behandlungsdokumentation Vollständigkeit vermissen lässt und Richtlinienverstöße vorliegen, die im Hinblick auf die Qualitätssicherung der vertragszahnärztlichen Versorgung zu beachten und einzuhalten sind. Vor allem sei die vollständige Leistungserbringung grundsätzlich mit der Abrechnung nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann sie in einem Verwaltungsverfahren nachgereicht werden. Im Gerichtsverfahren sei dem Kläger dies verwehrt. Insofern sei auch die Amtsermittlungspflicht des Gerichts beschränkt.

Belegvorlage im Klageverfahren zu spät

Fazit

Jedem Behandler ist anzuraten, seine Leistungen immer und vor allem ausführlich zu dokumentieren. Nicht dokumentierte Leistungen können zu Honorarkürzungen führen. Sollte es zu einem Prüfverfahren kommen, sind spätestens hier die Behandlungsunterlagen vorzulegen, aus denen sich die vollständige Leistungserbringung ergibt.

Sorgfältige Dokumentation ratsam